

Art. 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand (Leiter der Verwaltungsschule) leitet die Geschäftsstelle, erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die ihm vom Verwaltungsrat oder dessen vorsitzenden Mitglied übertragenen Aufgaben aus. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände des Verwaltungsrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) ¹Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und hat ihn fortlaufend darüber zu unterrichten. ²Der Vorstand ist an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat bestellt als Vorstand eine Person, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist. ²Der Verwaltungsrat bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Bediensteten der Verwaltungsschule zum Stellvertreter des Vorstands.